

Bankverkehr in alter und neuer Zeit.

Vortrag, gehalten am 4. April 1919 in der Gießener Hochschulgesellschaft von Professor Dr. **Rudolf Herzog** in Gießen.

Das moderne Bankwesen mit den Einrichtungen, die in unseren Tagen erst in das tägliche Leben des großen Publikums eingeführt und populär gemacht werden, wie Girozahlung und bargeldloser Verkehr, erscheint dem unhistorischen Blick als eine Entwicklung der neuen Zeit mit ihren gesteigerten Anforderungen an den Verkehr.

Aber wie das Bankwesen als Ganzes durch das Mittelalter hindurch sich auf das Altertum zurückführen läßt, so zeigt sich auch in überraschender Weise, daß ganz moderne Einrichtungen ihr Gegenstück und ihren Ursprung im Altertum haben.

Ein Beispiel dafür möchte ich heute Ihnen vorführen, um dem vornehmsten Zweck der Gießener Hochschulgesellschaft, der Pflege der Beziehungen zwischen der Wissenschaft und dem praktischen Leben, zu dienen. Eine Entdeckung auf dem Gebiete der römischen Altertumswissenschaft hat es mir ermöglicht, durch neue Deutung einer bisher rätselhaften Klasse lateinischer Inschriften Einrichtungen des modernen Bankwesens aus den Bräuchen des antiken Geld- und Bankverkehrs herzuleiten.

Die kleinen Denkmäler, um die es sich handelt, sind vierseitige Stäbchen von durchschnittlich 4—6 cm Länge aus Knochen oder Elfenbein. Am einen Ende haben sie einen durchbohrten Knopf, der als Öse zum Durchziehen einer Schnur dient. Die vier Seiten des Stäbchens sind mit eingravierten Aufschriften versehen, die sich aus unregelmäßigen Anfängen bald zu einer festen Norm entwickelt haben. Sie enthalten der Reihe nach:

1. den Namen eines Sklaven oder Freigelassenen, selten und spät eines römischen Bürgers, im Nominativ,

2. den Namen seines Herrn im Genetiv,
3. einen Vermerk, der auf den ältesten Stücken spectavit, einmal spectat. num., dann abgekürzt spect., spec., spe., schließlich regelmäßig sp. lautet,
4. auf derselben Seite Tages- und Monatsdatum,
5. Jahresdatum, durch die Konsuln gegeben, ältestes Datum 96 v. Chr., spätestes 88 n. Chr.

Als Beispiel möge ein in Rom gefundenes Stück aus dem berühmten Konsulatsjahr des Cicero, dem Jahr der Catilinarischen Verschwörung, dienen:

PHILARGVRVS
EPILLI
SP · K · IAN
M · TVL · C · ANT

d. h.: Philargurus Epilli sp(ectavit) K(alendis) Ian(uariis) M(arco) Tul(lio) C(aio) Ant(onio) (consulibus).

Der Form nach würden wir die Stäbchen am einfachsten als „Anhänger“ bezeichnen, die Römer nannten sie wohl tesserae, d. h. Marken. Unter diesem Namen gehen sie in der archäologischen Literatur.

Über die Bedeutung und den Zweck dieser beschriebenen Stäbchen hat man sich in der Altertumswissenschaft seit vier Jahrhunderten den Kopf zerbrochen. Die ersten Gelehrten haben sich immer wieder daran versucht, ohne zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Von jeher ist erkannt worden, daß die Deutung von dem Vermerk ausgehen muß. Das Verhängnis war nun aber, daß er lange nur in den abgekürzten Formen spect. und sp. bekannt war, und damit eine Horazstelle, Episteln I 1, 2, in Verbindung gebracht wurde. Horaz war von seinem Gönner Maecenas aufgefordert worden, sein dichterisches Schaffen wieder aufzunehmen, und wehrt sich dagegen, indem er sich mit einem Gladiator vergleicht, den sein Herr, nachdem er schon bewährt (spectatus) und ehrenvoll entlassen sei, wieder in die alte Gladiatorenkaserne einsperren wolle. Man löste daher die Abkürzung in spectatus auf und erklärte die Tesserae als Beurkundungen für einen Gladiator, daß er im Kampf bewährt und ehrenvoll entlassen oder freigelassen worden sei. Sie erhielten daher in der Wissenschaft die Bezeichnung tesserae gladiatoriae.

Die erste wissenschaftlich strenge Bearbeitung und Sammlung dieser Tesserae verdanken wir Mommsen, der sie 1863 im I. Band des

Corpus Inscriptionum Latinarum herausgab. Er äußerte schwere Bedenken gegen die Beziehung auf Gladiatoren und gab ihnen deshalb den Titel *tesserae consulares* als Verlegenheitsname von der Datierung.

Seine Bedenken suchte der nächste Bearbeiter, Ritschl, zu zerstreuen, indem er 1864 eine eingehende Behandlung unter dem alten Titel „Die *tesserae gladiatoriae* der Römer“ vorlegte. Er verfocht darin die alte Deutung als ehrenvolles Entlassungszeichen, um den Hals zu hängen, für den bewährten, eingepaukten Gladiator, also Dekoration und Diplom zugleich. Die für diese Deutung unbequeme Abkürzung *spectat. num.* auf einem in Arles gefundenen Stück erklärte er als verlesen aus *spectat(us) mun(ere)*, bewährt im Gladiatorenspiel. Als dann 1866 die erste *Tesserae* mit ausgeschriebenem *spectavit* auftauchte, erklärte er sie für eine moderne Fälschung. Das war aber nicht mehr möglich, als sich die Funde von *Tesserae* mit diesem Vermerk *spectavit* mehrten. Da tat 1877 Bücheler den ersten energischen Schritt, um von den „Ordens- und Pensionszeichen“ der Gladiatoren wegzukommen. Er erklärte den Vermerk der *Tesserae* von Arles als *spectavit num(en)*, „er schaute die Gottheit“, und deutete die Stäbchen als sakrale Denkmäler, Erinnerungszeichen, die in Tempeln, an Götterbildern, aufgehängt wurden, von Sklaven, die zu sonst ihrem Stand verschlossenen Kulturen zugelassen wurden. Aber die Lösung scheint ihn nicht ganz befriedigt zu haben, denn später gab er Ritschl wieder halb Recht. Auch Mommsen gab seine Bedenken auf und erklärte 1886 *spectavit* für die Bescheinigung, daß der Gladiator als Veteran von der Arena in den Zuschauerraum versetzt sei. Im selben Jahre deutete Elter *spectavit* als mißbräuchliches Aktivum für das Passiv „er wurde erprobt, bestand sein Examen“ wie „er promovierte“ für „er wurde promoviert“. Damit befestigte er wieder die Auffassung von Ritschl und war auf dem alten Punkt angelangt. Dann nahm 1901 Fröhner und ihm folgend 1903 Rostowzew die Auflösung Büchelers *spectavit numen* wieder auf, aber in einer neuen Auffassung, als Bezeugung der Inkubation, des Tempelschlafs zu Heilzwecken, der in Rom namentlich im Aeskulaptempel auf der Tiberinsel, besonders von Sklaven geübt wurde. Noch näher schließt sich an Bücheler an mit der Deutung auf das Schauen von Mysterien, zu denen Sklaven zugelassen wurden, der neueste Bearbeiter der *Tesserae*, Commaßsch, der die aus der republikanischen Zeit stammenden in der zweiten Auflage des ersten Bandes des Corpus

Inscriptionum Latinarum 1918 neu herausgegeben hat. Er kommt aber zu dem resignierten Schluß, daß eine sichere Erklärung der kleinen Denkmäler nicht möglich sei.

Als ich das las, fragte ich mich, ob wirklich die Wissenschaft vor diesen kleinen Quälgeistern die Waffen strecken dürfe. So griff ich denn mit heroischem Entschluß zu einem letzten Verzweilungsmittel — dem Lexikon, um es zu befragen, ob sich nicht für das unglückliche spectavit noch eine andere technische Bedeutung finden lasse. Ich schlug also den braven alten Forcellini auf und fand im Handumdrehen das Gesuchte. Des Rätsels Lösung ist: spectavit nummos. Es ist der Vermerk des Münzbeschauers, spectator oder nummularius, daß er die Münzen einer Geldsumme geprüft hat.

Diese Wortbedeutung gehört dem älteren Latein an. Plautus läßt in seiner Komödie Persa (v. 437 ff.) den Sklaven Togilus seine Geliebte von dem Mädchenhändler Dordalus freikaufen. Togilus bringt Dordalus das Geld in einem Sack mit den Worten:

Nimm, bitte, hin. — Do.: Nur her! — To.: 600 Drachmen sind's.

Gut und genau gezählt. Laß schnell das Mädchen frei,

Und führ' es unverzüglich her. — Do.: Soll gleich gescheh'n.

Wüßt' ich, wem ich das Geld zum Prüfen geben soll!

To.: Du gibst es wohl nicht gerne einem in die Hand?

Do.: Kein Wunder, wo die Bankiers über Nacht vom Markt

verschwinden, schneller, als ein Rad im Lauf sich dreht!

Dordalus will das Geld (nummi sescenti) bei einem argentarius, Bankier, Wechselr, auf seine Güte prüfen lassen (spectandum dare), traut aber den Bankiers nicht, da sie von einem Tag auf den andern Bankrott machen und dadurch die Depots gefährden.

Bei Terenz in der Komödie Phormio (v. 52) zahlt der Sklave Davus seinem Kollegen Geta eine Schuld zurück mit den Worten:

Nimm hin das Geld.

's ist ausgewählt, die Zahl wird stimmen mit der Schuld.

Dazu bemerkt der antike Erklärer Donat: „Ordnungsgemäß, denn zuerst pflegt die Güte, dann die Zahl des Geldes geprüft zu werden (spectari). Auf drei Arten wird eine Geldschuld bezahlt: durch Darwiegen (pensione), durch Beschauen (spectatione), durch Zählen (numero). Im Eunuchus gebraucht Terenz das Wort spectator schon in übertragenem Sinn vom ästhetischen Urteil über Frauenschönheit. Donat erklärt es spectator: probator, ut pecuniae spectatores dicuntur.

In demselben technischen Sinne spricht Cicero in seiner dritten Rede gegen Verres (§ 181) von einer zusammen mit dem collybus, dem Wechselagio, und dem cerarium, der Siegel- oder Stempelgebühr, erhobenen Gebühr pro spectatione.

Es war also im II. und I. Jahrhundert v. Chr. ein technischer Ausdruck spectare nummos, spectator, spectatio im Gebrauch für die Prüfung der Münzen im Geldverkehr, eingeführt als Übersetzung eines griechischen Ausdrucks, wie die ganze Einrichtung aus Griechenland entlehnt war. Das technische Wort hat sich aber nur in der auf das Ethische übertragenen Bedeutung spectatus (bewährt) länger gehalten, sonst hat es der Konkurrenz von spectator (Zuschauer) weichen müssen. Für das Verbum tritt das Synonym probare ein, für den Beruf erscheint mit dem Beginn der Kaiserzeit in der Literatur und in den Inschriften der volkstümliche Name nummularius, der Münzbeschauer.

Ihre Tätigkeit wird am besten durch einige Stellen aus der Literatur illustriert. Petronius läßt in seinem Roman (c. 56) den Trimalchio folgende Doktorfrage seinen Gästen vorlegen: „Welche Kunst halten wir für die schwerste nach der Gelehrsamkeit? Ich meine, Arzt und nummularius. Der Arzt, weil er weiß, was die Menschenkinder inwendig zwischen den Rippen haben, der nummularius, weil er durch das Silber hindurch das Kupfer sieht.“

Die Technik dieses Geschäfts schildert der Philosoph Epiktet (I 20, 8): „Ihr seht an den Münzen, wie wir ihre Prüfung sogar zu einer Kunst ausgebildet haben, und wie viel Mittel der Münzbeschauer anwendet, um die Münze zu prüfen, das Gesicht, den Tastsinn, den Geruch, zuletzt auch noch das Gehör. Er wirft den Denar auf den Tisch und horcht auf seinen Klang, und es genügt ihm nicht, daß er ihn einmal klingen läßt, nein, er wird von dem vielen Horchen noch ganz musikalisch.“ Näheren Aufschluß über den Vorgang bei dem Geschäft gibt Apuleius in seinem Eelsroman (X 9), wo ein Arzt erzählt, wie er einen Mann, der ihn durch eine Summe von 100 Goldstücken zu einem Giftmord verleiten wollte, entlarvte: „Ich nahm den Preis, den er mir anbot, nicht gleich an, sondern sagte ihm: Damit nicht etwa eines von den Goldstücken da, die du mir anbietest, als schlecht oder falsch erfunden werde, so verwahre sie wieder in dem Sack und versiegle ihn vorläufig mit deinem Ring, bis sie morgen in Anwesenheit des nummularius geprüft werden.“ Ergänzend tritt dazu eine Stelle aus dem Corpus Juris (Digest. 46, 3, 39) mit folgendem Beispiel: „Wenn

ich dir Geld zu zahlen habe und dasselbe auf deine Aufforderung versiegelt beim nummularius deponiere, bis es geprüft wird, so geschieht dies nach der Ansicht des Juristen Mela auf deine Gefahr.“

Die Tätigkeit des nummularius ist demnach ein Teil des Bankwesens, er gehört zum Personal der argentarii, in kleinen Verhältnissen ist er selbst ein argentarius geringen Rangs.

In Griechenland hatten sich aus den Geldwechslern, die an Tischen (trapezai) auf dem Markte saßen und daher trapezitai hießen, allmählich Bankiers in modernem Sinn entwickelt. Sie fügten zum Sortengeschäft bald das Kreditgeschäft, indem sie Geld auf Zinsen liehen und sich namentlich am Risiko des Seehandels beteiligten. Dazu kam ferner noch das Depotgeschäft und die Vermögensverwaltung für reiche Leute, die ihr Geld im stillen arbeiten lassen wollten.

Diese Bankiers kamen schon im IV. Jahrhundert v. Chr. von den Griechenstädten Unteritaliens nach Rom und fanden dort bald ein reiches Feld der Tätigkeit, namentlich, als vom II. Jahrhundert v. Chr. an die Ausbeutung der Provinzen begann. Sie bürgerten sich unter dem griechischen Namen als tarpezitae oder dem lateinischen als argentarii ein. Zu den bisherigen Geschäften fügten sie noch ein weiteres, das im römischen Geschäftsverkehr eine große Rolle spielte, die Besorgung von Auktionen. Durch die Hebung ihrer Geschäfte und ihres Standes kam es, daß sie das niedrige Sortengeschäft abtrennten und durch dienendes Personal, eben die nummularii, besorgen ließen. Das banaussische Handwerk, wie es Epiktet launig schildert, mußte im alten Rom nicht nur als eines Römers, sondern überhaupt als eines Freien unwürdig gelten. Daher sind die nummularii oder spectatores in der älteren Zeit nur als Sklaven der argentarii oder der römischen Ritter und Senatoren, die durch Sklaven und Freigelassene ihre Geldgeschäfte betrieben, denkbar. Da das Geschäft aber zugleich eine große Verantwortung in sich trug, so mußte für sie nach römischem wie nach griechischem Recht der Herr oder die Firma des Sklaven einstehen. Er hatte auch für sie zu übernehmen die editio, d. h. die Pflicht, bei Prozessen den Parteien auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher zu geben, und zwar, wie es in den Digesten (2, 13, 4) heißt, adiecto die et consule, d. h. mit Tages- und Jahresdatum. Diese Pflicht wurde ausdrücklich von den argentarii auf die nummularii ausgedehnt (Dig. 2, 13, 9, 2). Sie mußten also jede ihnen aufgetragene Prüfung einer Summe, die rechtlich erheblich war, mit genauem Datum in ihre Bücher eintragen, um sie den Parteien jeder-

zeit nachweisen und für die Richtigkeit der Prüfung haftbar gemacht werden zu können, wenn die Güte des Geldes beanstandet wurde. Diese Buchung war aber eigentlich nur eine Abschrift des Instrumentum, d. h. des Beweismittels, das die Güte des Geldes bescheinigte, und das am natürlichsten mit der Geldsumme zusammen übergeben wurde.

Machen wir uns nun den Vorgang der Übergabe klar. Das Geld wurde in einem Sack oder Beutel zum nummularius gebracht. Dieser prüfte das Geld Stück für Stück, schied die falschen, schlechten und beschneidenden Stücke aus, wofür neue nachgeschossen werden mußten, so daß nur gute, ausgelesene blieben. Dann zählte er nach und tat die Münzen in den Sack, der nun versiegelt wurde, und zwar entweder von den Beteiligten allein oder mit der Umständlichkeit einer größeren Zahl von Zeugen, wie wir sie von den Quittungstafeln aus dem Bankhaus des L. Caecilius Jucundus in Pompeji kennen. Diese Versiegelung der Säcke durch mehrere Zeugen wird durch die römischen Juristen ausdrücklich bezeugt (Dig. 18, 3, 8).

Nun wird wohl der Zweck unserer Tesseræ klar sein: Sie enthalten die verlangte Bescheinigung. Daraus und aus der Form ergibt sich auch ihre Verwendung. Es sind Anhänger in Etikettenform, durch ihre Öse wurde die Schnur gezogen, mit der man den Geldsack verschürte. Durch die Siegel wurde auch der Anhänger mit dem Vermerk unlöslich mit der Summe im Sack, für die er galt, verbunden. So wirkten sie mit den Siegeln zusammen als Plombe mit urkundlichem Vermerk.

Sie werden zugeben müssen, daß diese nicht sehr dekorativen Stäbchen sich auf dem Bauch eines Geldsackes besser als auf der Heldenbrust eines Gladiators oder am Arm einer Götterstatue ausnehmen.

Aber immerhin könnten Sie gegen meine Erklärung einwenden, daß man für die bloße Übergabe einer Geldsumme auch mit einfacheren Mitteln hätte auskommen können, etwa mit einer Fahne aus Pergament oder wenigstens mit einem Streifen aus Blei oder Bronze. Wenn der Sack nachher doch gleich vom Empfänger geöffnet wurde, so entsprach ein so dauerhaftes Material wie Bein oder Elfenbein und eine so sorgfältige Eingravierung anstatt Aufschrift mit Tinte nicht dem Zweck der Vorkehrung. Dieser Einwand führt zu der Erkenntnis, daß es sich dabei um ein bleibendes Beweismittel handeln muß, das nicht der Zerstörung durch Alter, Oxidation, Feuer, Wasser oder doloser Verfälschung ausgesetzt ist, sondern auch bei längerer Aufbewahrung

seine Integrität sicher bewahrt. Der Grund ist also ein juristischer: es handelt sich um Deposita. Der Jurist Ulpian behandelt (Dig. 16, 3, 1, 36) folgenden Fall: „Wenn Geld in einem versiegelten Sack deponiert ist und einer von den Erben des Deponenten kommt und sein Erbteil verlangt, so ist zu sehen, wie man ihn befriedigt.“ Er gibt dann an, daß der Sack vor dem Richter oder ehrbaren Zeugen zu öffnen, sein Erbteil herauszunehmen und der Sack dann wieder von den Zeugen zu versiegeln und von neuem, eventuell in einem Tempel, zu deponieren sei. Daß solche verschlossene Depots auch bei nummularii, die nebenbei Bankgeschäfte trieben, gehalten wurden, zeigt derselbe Ulpian (ebda. 7,2) durch den Rechtsatz: „Wenn nummularii vom Markt weichen (d. h. Bankrott machen), so pflegt man an erster Stelle die Depositare zu berücksichtigen, d. h. die, welche Geld deponiert hatten, nicht auf Zinsen bei den nummularii arbeiten ließen.“

Nach Trebatius (ebda. 21, 1) haftet für das Depot der Herr des nummularius. Das verschlossene Depot, pecunia obsignata, ut idem reddatur, versiegeltes Geld, das in natura zurückgegeben werden muß, wird unterschieden vom offenen, ut tantundum reddatur, wofür gleichviel zurückgegeben werden muß, und auf das Zinsen verlangt werden können (ebenda 24f.).

Unsere tesserae nummulariae, wie ich sie taufen möchte, wurden also hauptsächlich bei Depots verwendet, die in Privathäusern oder in einem Tempel oder beim nummularius selbst aufbewahrt wurden, und natürlich handelte es sich dabei um größere Summen. Man kann dabei an Erbmassen, an sequestrierte Gelder, aber auch an Einlagen zur Eröffnung eines Kredits und an Schuldzahlungen denken, die der Empfänger beim argentarius oder der argentarius selbst als Ganzes stehen ließ, ja schließlich an abgezählte runde Summen, unsern versiegelten Geldrollen entsprechend, die ohne Öffnung und Nachprüfung weitergegeben werden konnten.

Mit dem Charakter der Tesserae als juristischer Instrumente ist der Gedanke nicht vereinbar, daß man sie etwa durch Abfeilen der Datumsseiten zur Wiederverwendung hätte herrichten können. Wenn sich bei einigen Stücken solche Abfeilungen finden, so liegt der Tatbestand des crimen falsi, der Urkundenbeschädigung, vor.

Nachdem so die Bedeutung der Tesserae festgestellt ist, können sie historisch betrachtet werden. Zu diesem Zweck habe ich eine chronologische Liste der bisher bekannten echten Stücke — es wurden nämlich schon etwa seit dem 18. Jahrhundert auch Fälschungen angefertigt — zu-

fammengestellt, und aus den Daten einen Zahlungskalender zusammengestellt. Aus diesen beiden Tabellen kann die Geschichte eines interessanten Kapitels des römischen Geldwesens wie aus einem aufgeschlagenen Buche abgelesen werden.

Meine Liste umfaßt 111 Nummern, von denen 63 auf die republikanische, 48 auf die Kaiserzeit entfallen. Zunächst ist ihre äußere Geschichte festzustellen und aufzuklären. Es ist immer als auffallend hervorgehoben worden, daß die Tesseræ plötzlich auftauchen und plötzlich verschwinden. Die erste datierte stammt aus dem Jahr 96 v. Chr., die letzte aus dem Jahr 88 n. Chr. Vor die erste datierte fallen, wie die Form zeigt, einige undatierte. Ihre Einführung in die Praxis der römischen Münzbeschauer wird also um das Jahr 100 v. Chr. angelegt werden dürfen. Der Grund dafür liegt in den Münzverhältnissen der Zeit. Der ausgebreitete Handel der italischen Geschäftsleute im Ausland und mit dem Ausland brachte sie in enge Beziehung mit fremdem Geld und fremdem Bankwesen. Daß sie die Art der Münzprüfung und die Formel ihrer Bescheinigung von auswärts übernahmen, kann nachgewiesen werden und ergibt sich schon aus der Nationalität der nummularii.

Die Wirren, welche Rom seit der Zeit der Gracchen und besonders seit dem Jahr 100 erschütterten, mußten auch eine üble Wirkung auf die Sicherheit des Münzverkehrs ausüben. Sie wurde noch von Staats wegen verschlimmert durch das Gesetz des Volkstribunen C. Iulius Drusus vom Jahr 91, nach welchem jede achte Silbermünze vom Staat plattiert, also als Scheidemünze ausgegeben wurde (Plinius, *naturalis historia* 33, 46). Als die Verhältnisse so unheimlich geworden waren, daß niemand mehr wußte, was er besaß, griffen im Jahr 86 die Praetoren und Volkstribunen ein, um durch ein gemeinsames Edikt den Münzverkehr zu sanieren. Cicero schildert (*de officiis* III 20, 80) anschaulich, wie dabei sein Onkel, der Praetor M. Marius Gratidianus, Adoptivneffe des Marius, seinen Kollegen den Rang in der Volksgunst ablief. Die beiden Kollegien hatten in gemeinsamer Sitzung beschlossen, das Edikt gemeinsam dem Volke zu verkünden. Während nun die andern aus der Sitzung zum Mittagessen nach Hause gingen, begab sich Marius Gratidianus geradenwegs auf die Rednertribüne des Forums und verkündete das Edikt allein. Die Ehren, die ihm dafür das dankbare Volk erwies, zeigen, wie groß die Not gewesen sein muß. Es wurden ihm in allen Stadtvierteln Statuen errichtet und vor ihnen Weihrauch und Wachskerzen geopfert, auch wurde er zum zweiten Male zum

Praetor gewählt. Dafür ließ ihn im Jahre 81 Sulla, der grimme Feind der Marianer, durch Catilina auf grausame Weise töten, verschärfte aber selbst die Maßregeln gegen private Münzfälschung.

Plinius (n. h. 33, 132) fügt zu der von Cicero erzählten Geschichte noch hinzu, daß durch das Edikt vom Jahre 86 die Münzbeschau zu einer Kunst ausgebildet wurde, so daß schließlich die falschen Denare der Sammelwut anheimfielen und teuer bezahlt wurden.

Um das Jahr 100 also wurde die schon vorher durch die Münzbeschauer, *spectatores* oder *nummularii*, geübte Münzprüfung durch den als Instrument zu verwertenden Prüfungsvermerk festgelegt. Ihre Ausführung wurde vorübergehend durch die staatliche Münzverschlechterung vom Jahre 91 lahmgelegt, im Jahre 86 aber durch praetorisches Edikt vorgeschrieben und durch die Editionsspflicht mit genauem Jahres-, Monats- und Tagesdatum vervollkommen. Es ist wohl kein Zufall, daß wir aus den Jahren 91—86 keine *Tesserae* haben, dagegen mit dem Jahre 86 die genauen Daten *cum die et consule* beginnen. Mit dem Jahre 80 hat dann die *Tessera* ihre regelmäßige Norm gewonnen, ihre Verwendung steigt nun stetig bis zum Jahre 44, wir haben da meist mehrere Stücke von einem Jahre. Mit dem Jahre 44, in dem Caesar ermordet wurde, brechen sie jäh ab, um erst im Jahre 33 nach der Neuordnung der Verhältnisse durch Augustus wieder einzusetzen. Dieser scharfe Schnitt, bei dem jeder Zufall der Funde ausgeschlossen ist, findet wieder seine volle Aufklärung in den Münzverhältnissen. Der Triumvir M. Antonius verschlechterte im Jahre 44 wiederum das staatliche Silbergeld stark durch Plattierung, wie Plinius an derselben Stelle berichtet. Einer so verfälschten Staatsmünze gegenüber hörte die Prüfung auf und war jedenfalls durch den Zwangskurs verboten. Unter Augustus und Tiberius werden die *Tesserae* wieder regelmäßig, aber aus der Regierung Neros sind nur noch zwei bekannt, aus der Zeit der Flavier hinken noch vier weitere nach. Der Grund für dieses Absterben liegt wieder klar in den Münzverhältnissen zutage. Unter Nero beginnt eine starke Verschlechterung des Silbergeldes sowohl nach dem Gewicht (der Denar sinkt von 3,90 auf 3,41 g) wie nach Korn (5—10% unedles Metall, unter Trajan bis zu 15%, vor Nero fast reine Ausprägung). Das Silber wurde nun endgültig zur Scheidemünze degradiert und bekam Zwangskurs. So sagt Epiktet (3, 3, 3): „Die kaiserliche Münze darf weder der Bankier noch der Gemüsehändler zurückweisen, sondern wenn du sie ihm zeigt, so muß er, mag er wollen oder nicht, dir die dafür gekaufte Ware ablassen.“

Damit und mit dem Verschwinden fremden Silbergeldes aus dem Verkehr fiel der Grund für die sorgfältige Prüfung des Silbergeldes, in dem die meisten Zahlungen gemacht wurden, weg, und so mußte der Brauch der Tesseræ absterben. Die Prüfung der Goldmünzen in größeren Quantitäten, wie sie bei Apuleius vorkommt, war seltener notwendig und konnte daher die Einrichtung der Vermerke in dieser festen Form nicht am Leben erhalten.

Der Fundort der Tesseræ ist, soweit er bekannt oder zu vermuten ist, in der überwiegenden Mehrzahl die Stadt Rom, in der das Bankwesen und die großen Gesellschaften der Steuerpächter usw. zentralisiert waren. Vom übrigen Italien kommt namentlich Campanien, besonders in der ältesten Zeit in Betracht, aber auch Mittel- und Norditalien. Ein Stück stammt aus Sizilien, sonst ist nur eines außerhalb Italiens gefunden worden, in Arelate (Arles) in Südfrankreich. Dieses Stück ist geeignet, die Besonderheiten der provinzialen Bureaus zu illustrieren. Es stammt aus demselben Jahre 63, wie das zu Anfang als Norm angeführte. In der Form aber ist es altmodisch und abweichend:

ANCHIAL · SIRTI · L · S
SPECTAT · NVM
MENSE · FEBR
M · TVL · C · ANT · COS

Anchial(us) Sirti L(uci) s(ervus) spectat num(mos) mense
Febr(uario) M. Tul(lio) C. Ant(onio) co(n)s(ulibus).

Die Anordnung der Inschrift auf den vier Seiten weicht von der Norm ab. Die Bezeichnung des Herrn ist nach der altmodischen Art wie in den ältesten Tesseræ. Der Vermerk ist durch nummos verdeutlicht, weil die Einrichtung in der Provinz neu ist. Das Datum ist nur mit dem Monat gegeben wie in den ältesten Tesseræ, weil die Geschäftsbücher nicht so umfangreich sind, daß der Posten nicht auch so in ihnen aufgefunden werden könnte. Den Konsulnamen ist die Amtsbezeichnung beigefügt, damit sie in der Provinz nicht mit den municipalen Jahresbeamten verwechselt werden. Wir können jedenfalls dem biedereren Arelatenser Bankbeamten dankbar sein, daß er durch seine peinliche Genauigkeit unsere Deutung der Tesseræ gesichert hat. Ähnliche Eigenheiten zeigen die anderen aus Provinzstädten stammenden Stücke.

Die Inschriften der Tesseræ haben sich im Laufe der Jahre 100 bis 80 v. Chr. zu einer festen Norm entwickelt. Die Durchbohrung der

Öse geht in den meisten Fällen von Seite 2 zu Seite 4, so daß Seite 1 mit dem Namen des nummularius vorn hing.

Auf den ältesten Stücken stehen nur die beiden Namen und der Prüfungsvermerk, das Datum fehlt noch. Die nicht beschriebenen Seiten sind mit eingravierten Zeichen geschmückt, die mit unseren Firmenzeichen verglichen werden können. Es finden sich darauf folgende Embleme, meist mehrere zusammen: Altar, Kranz, Palmzweig, Blitz, Dreizack, Delphin und Merkurstab. Auch noch eine Tessera mit dem Jahresdatum 93 v. Chr. ohne Tagesdatum trägt auf der einen freien Seite den Blitz. Während Altar und Kranz allgemeine sakrale Bedeutung haben, gehört der Blitz dem Jupiter, der Palmzweig dem Apollo, Dreizack und Delphin dem Neptun und der Heroldstab dem Merkur. Das sind gerade die vier Götter, die wir als Schutzpatrone der italischen und anderer Geschäftsleute auf der Insel Delos aus den Weihinschriften ihrer Kultvereine in den Jahren 110—90 v. Chr. kennen. Der Zusammenhang zwischen den römischen Firmenzeichen und den delischen Kaufmannsgilden ist so auffallend, daß der Gedanke an eine Entlehnung der Tesserae aus Delos, dem größten Handelszentrum im ägäischen Meer und der Hauptpflanzstätte der Trapeziten, sehr nahegelegt wird. Dazu stimmt, daß ein Teil dieser ältesten Stücke aus Campanien stammt, dessen Handelszentrum, der Hafen Puteoli, schon im II. Jahrhundert v. Chr. Klein-Delos hieß. Und in der Tat trägt eines der alten campanischen Stücke die Inschrift Diodorus Deli oder Deli(us) spec(tavit), scheint also zu einer delischen Firma zu gehören.

Wertvolle Aufschlüsse geben die Namen der nummularii. Von ihnen sind 64 griechisch, 2 orientalisches, 3 sonst barbarisch, 31 lateinisch, davon nur 10 in republikanischer Zeit. Dazu kommen 5 Freie lateinischen Namens, die selbst als Firmeninhaber zeichnen. Von den griechischen Namen stammen jedenfalls auch viele aus dem hellenisierten Osten, Kleinasien, Syrien und Phönizien. Die große Masse sind Sklaven oder Freigelassene.

Ein Teil der Namen weist deutlich auf das Geschäft hin, so vor allem der fünfmal vorkommende griechische Name P(h)ilargurus „Silberfreund“, der aber als Eigenschaftswort einfach „geldgierig“ bedeutet. In der Zeit Ciceros führen diesen Namen häufig die Sklaven oder Freigelassenen vornehmer Römer, die deren Geldgeschäfte besorgen. Auch auf römischen Grabinschriften solcher Sklaven findet er sich in republikanischer Zeit auffallend oft. Es liegt eine eigene Ironie darin, daß die vornehmen römischen Herren, welche aus Geldgier die

schmutzigsten Geldgeschäfte durch ihre Sklaven und Freigelassenen betrieben, ihnen — als Wunsch- oder als Spottnamen? — die Eigenschaft des Philargyros anhefteten, welche edle Griechen wie Plutarch ihnen selbst mit Recht zuschrieben.

Andere Namen sind Wunschnamen, die glückliche Geschäfte erhoffen lassen, oder wie Hermes, Hermia und Phöbus von den Schutzpatronen genommen. Viele Namen sollen auch das angenehme Wesen und die Zuverlässigkeit im Verkehr mit dem Publikum oder die flotte Bedienung empfehlen.

Unter den Namen der Herren bzw. der Firmen finden sich, was den bekannten Tatsachen durchaus entspricht, viele vornehme und angesehene Geschlechter sowohl in der republikanischen wie in der Kaiserzeit. Wenn auch aus dem bloßen Gentilnamen (Caecilius, Clodius, Fabius) ohne Vor- und Beinamen die Identifikation bestimmter Personen kaum möglich ist, so spricht wenigstens in einem Falle eine große Wahrscheinlichkeit dafür. Aus dem Jahre 44 v. Chr. stammt die Tessera des Philogenes von der Firma Alfius. Ein Lenerator, d. h. Geldverleiher, Wucherer Alfius, der eine bekannte Persönlichkeit gewesen sein muß, wird wenige Jahre nachher von Horaz in der berühmten zweiten Epode unsterblich gemacht. Horaz schildert da mit glühenden Farben die idyllischen Reize des Landlebens, um dann in der Art Heines zu schließen:

So sprach der Geldverleiher Alfius,
Der sich schon ganz als fleißiger Landmann träumt,
Und kündigt an den Iden all sein Geld
Und schaut — wie er's am ersten neu placiert.

Eine Grabinschrift aus etwas älterer Zeit lehrt uns drei Freigelassene aus dem Personal des Bankhauses Gebrüder Alfii kennen, das also wohl mehrere Generationen durch blühte.

Solche Kompagniefirmen finden sich auch auf unseren Tesserae, so im Jahre 15 n. Chr. eine Firma Curtii, entweder Brüder oder Freigelassene eines Curtius. Zweimal heißt die Firma einfach Sociorum, es liegt also eine societa anonima, wie man in Italien sagt, vor. Dies führt auf die Frage des Verhältnisses des an erster Stelle genannten Sklaven oder Freigelassenen zu der an zweiter Stelle aufgeführten Firma. Die Nennung der Firma auf der Tessera ist deshalb notwendig, weil sie an zweiter Stelle nach dem nummularius für dessen Geschäfte haftbar ist. Er betreibt das Geschäft gewöhnlich als ihr institor, Geschäftsführer. Das römische Recht bestimmt darüber,

daß die Firma in solidum, d. h. voll für ihn haftbar ist. Wenn Socii einen Sklaven an ihrer Bank haben, so haften sie gemeinsam für ihn.

Bei diesem Geschäft als institor, das auch dem Sklaven die Anstellung von servi vicarii, eigenem Personal, erlaubte, konnte sich der nummularius von der untergeordneten Stellung eines Bankclerks herausarbeiten, Wechsel- und Darlehnsgeschäfte auf eigene Faust betreiben, dadurch sein peculium, d. h. sein von der Gnade des Herrn abhängiges Privatvermögen vergrößern und sich schließlich freikaufen. Auch als Freigelassener konnte er das Geschäft noch in der Stellung als institor seines früheren Herrn fortsetzen. Alle diese Rechtsverhältnisse werden von den römischen Juristen bezeugt.

Eine höhere Stufe erreichte der Stand, wenn der Sklave das Geschäft nicht mehr als institor, sondern mit Genehmigung seines Herrn selbständig de peculio betrieb. Das war auch für den Herrn bequemer, da er dann nicht mehr in solidum, sondern nur noch de peculio, d. h. mit dem Vermögen des Sklaven, auf das er jederzeit die Hand legen konnte, haftete. Die Geschäfte wurden dann servi nomine, auf den Namen des Sklaven geführt, und das mußte aktenkundig gemacht werden, damit die Kunden wußten, wie es mit der Haftung stand. Auch dieser Fall findet sich auf einer der ältesten noch undatierten Tesserae. Sie trägt die Inschrift:

PROTEMVS · FALERI
SPECTAVIT
N · S

Die Abkürzung der letzten Zeile hat man bisher aufgelöst in Nonis Sextilibus oder Septembribus, d. h. am 5. August oder September. Diese Zweideutigkeit erweist die Auflösung als falsch. Zu lesen ist vielmehr n(omine) s(uo), auf seinen Namen, eine Abkürzung, die auch sonst gebräuchlich ist. Sie bezeugt, daß Protemus das Geschäft auf eigene Rechnung führt und sein Herr Galerius nur de peculio dafür haftet.

Die peinliche Genauigkeit, mit der die römische Jurisprudenz alle diese Haftungsfragen behandelte, zeigt, wie leicht und wie häufig bei solchen durch Sklaven und Freigelassene betriebenen Geschäften Betrügereien und Prozesse aller Art vorkamen.

Das Streben nach sozialer Hebung zeigt sich bei unseren nummularii auch in der, namentlich in der Kaiserzeit zunehmenden, Romanisierung ihrer Namen, die sich zum Teil deutlich als Übersetzung aus dem griechischen Namen erweist. Schließlich ist in der Kaiserzeit

der Stand so gehoben, daß unsere Liste an Stelle von Sklave und Firma fünfmal Freie als verantwortliche Firmeninhaber aufweist. Wahrscheinlich sind es keine Vollblutrömer, sondern Freigelassene, die durch lateinische Beinamen ihre Abkunft verdecken. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß dem Augustus seine Gegner vorhielten, daß sein Großvater ein nummularius sklavischer Abstammung gewesen sei.

Den Zweck der Datierung haben wir als juristisch schon kennen gelernt. Es lohnt sich nun auch, auf den aus den Tesserae zusammengestellten Zahlungskalender einzugehen, wobei daran zu erinnern ist, daß es sich nicht nur um Zahlung von Schulden, Mieten usw. handelt, sondern um Einzahlungen aller Art, Anlage von Kapitalien, Kreditöffnungen und Deposita aus irgendwelchem Grunde.

Zunächst fällt in die Augen das gewaltige Überwiegen der drei offiziellen Monatsabschnitte, Kalenden (1.), Nonen (5. bzw. 7.) und Iden (13. bzw. 15.). Von den 98 erhaltenen Tagesdaten fallen 38 auf die Kalenden, 17 auf die Iden, 7 auf die Nonen. Daß Kalenden in erster Linie, Iden in zweiter die offiziellen Zahltage der Römer waren, ist allbekannt. Die Nonen kommen nun an dritter Stelle hinzu. Unter den Kalenden treten wieder hervor die Quartalstage nach ihrer Bedeutung, voran der Januar mit 9, dann April mit 7, Juli mit 5, Oktober mit 3. Da mit säumigen Zahlern und sonstigen Verspätungen der Termine zu rechnen ist, so können auch die ganzen Monate verglichen werden, wodurch das Verhältnis noch augenfälliger wird: Januar 20 (mit 1. Februar 26), April 13, Juli 17, Oktober 10 sind die stärksten Monate. Die Neigung zu den regelmäßigen Daten steigt mit der Zeit.

Vorsichtiger muß natürlich die negative Statistik verwendet werden, da sich die Liste ja aus Zufallsfunden zusammensetzt. Aber auch hier springen verschiedene Erscheinungen sofort in die Augen. Für eine verspätete Zahlung kommen an sich am ehesten die Tage nach den offiziellen Terminen in Betracht. Aber gerade alle 36 Tage nach Kalenden, Nonen und Iden fehlen. Der Grund liegt in dem religiösen Kalender der Römer. Diese 36 Nachtage hießen dies atri, schwarze Tage, Unglückstage, an ihnen sollte womöglich nichts Neues begonnen, kein wichtiges Geschäft verrichtet werden. Auch der schwärzeste Tag des römischen Kalenders, der 18. Juli, auf den die unglücklichen Schlachten an der Allia und an der Cremera fielen, fehlt inmitten von besetzten Tagen.

Noch auffallender ist, daß der ganze Mai nur mit einer Zahlung, an den Iden, dem Merkurfest der Kaufmannsgilde, vertreten ist, obwohl der Monat ganz dem Mercur und der Maia, den Patronen der Kaufleute, geweiht war. Auch hier liegt der Grund im Aberglauben des Volks. Wegen des Totenfestes der Lemuria im ersten Teil des Monats lag bei den Römern auf dem ganzen Monat ein Hochzeitsverbot. Dieser Aberglaube läßt sich noch bis in neue Zeit in Italien und Schottland nachweisen, bis heute auch in dem süddeutschen Sprichwort: „Im Maien soll man nicht freien.“ Wie stark dieser Aberglaube auf alle Lebensgewohnheiten wirken kann, habe ich bei den modernen Griechen beobachtet, unter denen ich auf der Insel Kos länger gelebt habe. Jeder etwas vermögliche Koer besitzt in dem Gartenkranz um die Stadt ein Landhaus, in das er mit der Familie im Frühjahr hinauszieht, um der Hitze der Stadt zu entfliehen. Wer nun aus irgendeinem Grunde den Umzug nicht im April bewerkstelligen kann, bleibt den ganzen Mai in der ungesunden Stadt sitzen, weil ein Umzug im Mai ihm ein Unglück bringen müßte. Daraus ist wohl auch die Scheu der Römer, im Mai Geschäfte abzuschließen, zu erklären. Auch der Dezember weist nach dem 1. keine Zahlungen auf. Der Grund liegt wohl in den Gladiatorenspielen, welche die Zeit vom 2.—24. ziemlich ausfüllten, und in dem größten Volksfest, den Saturnalien, in der zweiten Hälfte des Monats. Auch sonst sind in unserem Zahlungskalender Feste und Volksbelustigungen als bank holidays freigehalten, während ein Jahrmarkt Mitte Juli unter Auslassung der schwarzen Tage stark besetzt ist.

Die Jahresdaten werden durch die Namen der Konsuln wie üblich gegeben; es sind aber nicht die am 1. Januar antretenden Konsuln, die dem Jahr offiziell den Namen geben, sondern, wenn innerhalb des Jahres Nachwahlen stattfinden, wie es in der Kaiserzeit zur Regel wird, die am betreffenden Tage amtierenden Konsuln. Das geschieht, soweit es kontrolliert werden kann, mit peinlicher Genauigkeit. Dadurch sind unsere Tesserae ein wertvolles Hilfsmittel für die römische Chronologie. Aus den Fragen, die sich daran anschließen, will ich nur einen Fall herausheben. Die nachgewählten Konsuln der Kaiserzeit kennen wir nur unvollständig, die Tesserae können also hier bisher unbekannte Konsuln enthalten.

Im allgemeinen war man aber bei der Echtheitsfrage argwöhnisch gegen Tesserae mit nicht bezeugten oder nicht genau stimmenden Konsulnamen, da man sie halbgelehrten Fälschern zuschrieb. So hat Mommsen am Schluß seiner Sammlung im Corpus Inscriptionum Latinarum

ein schmuckloses Massengrab für verdächtige und falsche Stücke angelegt. Aus diesem ist es mir gelungen, ein Stück herauszuholen und zum Leben zu erwecken. Die Inschrift der Tessera lautet in 4 Zeilen:

Phoebus / Fabi / sp. K. Jan / T. Stat. C. Sal

Konsuln des Namens T. Statilius Taurus kommen im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit viermal vor, aber nie mit einem T. Sal. zusammen. Also wurde das Stück als unecht verdammt. Und doch ist es echt.

Im Jahre 44 n. Chr. war Konsul T. Statilius Taurus für das ganze Jahr und C. Passienus Crispus (zum zweitenmal) am Anfang des Jahres. Der letztere ist eine bekannte Persönlichkeit. Er war ein geschätzter Redner, Freund des Kaisers Caligula, Gatte der jüngeren Agrippina, die später Kaiserin als Gattin des Claudius wurde und den Claudius ermorden ließ, um ihren Sohn Nero auf den Thron zu bringen, der sie dann später selbst umbrachte. Auch ihren früheren Gatten, unseren Crispus, soll sie vergiftet haben, um seinen Reichtum zu beerben. Crispus war nach dem Jahre 44 Prokonsul von Asien. Nun habe ich bei meinen Ausgrabungen auf der Insel Kos die Inschrift einer Ehrenstatue der Agrippina gefunden, worin sie Gattin des Prokonsuls C. Sallustius Crispus Passienus Equ(tius) heißt, und neuestens sind in Ephesus zwei Inschriften für ihn selbst mit demselben volleren Namen gefunden worden. Daraus geht hervor, daß Passienus Crispus von dem letzten Sallustier, C. Sallustius Crispus, einem Großneffen des Historikers Sallust, adoptiert wurde, und von ihm mit den Namen auch die großen Reichtümer und die sallustischen Gärten erbt, die später in kaiserlichem Besitz sind. So wird der Text der schon lange bekannten Tessera durch neueste Kunde glänzend bestätigt.

Nur kurz kann ich auf die Vorgeschichte der römischen Münzbeschau auf griechischem Gebiet eingehen. Der griechische Münzbeschauer hieß agyrognomon oder dokimastes. Seine Tätigkeit war dieselbe wie die des römischen. Der Dichter Menander scherzt in einer Komödie darüber, daß der Bräutigam zwar die Mitgift seiner Braut auf die Bank trage, um das Geld vom Dokimasten auf seine Güte prüfen zu lassen, obwohl es keine fünf Monate im Haus bleibe, die Braut selbst aber unbesehen nehme, die doch das ganze Leben lang in seinem Hause sitzen bleibe. Aus derselben Zeit ist inschriftlich erhalten die Jahresrechnung der Schatzmeister der Athena in Athen. In ihr findet

sich im Jahre 306 v. Chr. ein Posten: Alexandersilber geprüft 80 Tante, und im Jahre 305 nach Angabe der Gesamtsumme der Prüfungsvermerk: Das Gold hat geprüft (edokimase) Spudias. Wir brauchen die Worte nur ins Lateinische zu übersetzen, um sie als Vorbild des römischen Prüfungsvermerks zu erkennen.

Eine Einrichtung, die sich auf griechischem und römischem Gebiet in deutlichem Zusammenhang zeigt, muß auch in dem hellenistischen Gebiet nachzuweisen sein, dessen Geldverkehr und Bankwesen wir durch die Papyrusurkunden in weitestem Umfange kennen, in Ägypten. Diese Erwartung trügt nicht. Wir finden den Dokimasten und das Dokimastikon, die Prüfungsgebühr, verschiedentlich in Urkunden des III. Jahrhunderts v. Chr., in engster Verbindung mit dem Bankier, Trapeziten, und diesem untergeordnet, also genau so wie in Rom. Aber vom II. Jahrhundert v. Chr. an ist der Dokimast nicht mehr in den ägyptischen Urkunden zu finden. Der Grund für sein Verschwinden liegt wie in Rom in den Münzverhältnissen. Einer der besten Kenner des ägyptischen Lebens unter den Ptolemäern, Wilcken, weist nach, daß mit dem II. Jahrhundert v. Chr. in Ägypten die Silberzahlungen in der Praxis immer seltener werden und zuletzt bis auf die Zahlungen von Strafgeldern an die Regierung ganz wegfielen, so daß schließlich fast reine Kupferwährung herrschte.

Die Münzbeschauer, die wir so auf römischem wie griechischem Gebiet kennen gelernt haben, hatten lediglich im Verkehr befindliche Münzen zu prüfen und taten dies nicht etwa als Staatsbeamte, auch wenn sie etwa an einer staatlich privilegierten Bank waren. Ganz von ihnen zu trennen sind die nummularii officinae monetae, die Münzwardeine der Staatsmünze, welche die Justierung der staatlichen Münzen, ehe sie in den Verkehr gebracht wurden, zu besorgen hatten. Sie leben in den mittelalterlichen und modernen Münzwardeinen fort.

Aber auch unsere privaten nummularii sind nicht verschwunden, sie leben noch heute da, wo dieselben Verhältnisse des Geldmarktes bestehen, in der Levante. Sie sind wieder eins geworden mit den kleinen Wechslern, dem Ursprung der Bankiers. Da sitzen sie in Athen auf der Äolusstraße, in Konstantinopel, Smyrna, Kairo und sonst an den Verkehrsadern hinter ihren Wechslertischen. Sie wechseln die Goldstücke und prüfen sie durch Beschauen, durch Wägen mit primitiven hölzernen Goldwagen, lassen sie auf dem Tisch klingen, beriechen sie, ganz wie es Epiktet beschreibt. Der Türke und Araber nennt sie sarraf, der Grieche mit demselben Fremdwort. Und die Geschichte dieses Wortes

führt uns auf den Ursprung der ganzen Einrichtung im alten Babylonien zurück. Der Stamm sarap bedeutet im Babylonischen schmelzen, läutern und dadurch prüfen, sarrapu der Goldschmied, sarpu Silber. Von dort kommt das Wort zu den Aramäern und Hebräern, erhält da schon die Bedeutung des Geldwechsels und vererbt sich dann durch das Syrische und Arabische auf die heutigen Araber und Türken, wo sarraf neben der gewöhnlichen Bedeutung Geldwechsler noch die bildliche Prüfer, Kenner hat. Im Orient ist die Kunst des Probierens entwickelt worden, aus Syrien und Phönizien werden auch die meisten nummularii stammen.

Aber nicht nur die nummularii leben noch, auch die Einrichtung die ich aus der richtigen Deutung der Tesserae für das antike Bankwesen erschlossen hatte, hat sich, wenn auch in einfacherer Form, bis auf die neueste Zeit im Bankverkehr erhalten.

Als ich meine Untersuchung der Gießener Hochschulgesellschaft vorlegte, deren neugegründete Abhandlungen sie eröffnen soll, konnte mir der Stifter der Professur für Geld-, Bank- und Börsenwesen, Herr Geheimer Kommerzienrat Siegmund Heichelheim, mitteilen, daß der Brauch noch in seiner Jugend, um 1860, an den Frankfurter Banken geübt wurde. Nach seinen Angaben wurden größere Silberbeträge von Bank zu Bank in Säcken überwiesen. Diese Säcke waren verschnürt und versiegelt und mit einer durch die Schnur und das Siegel an sie gebundenen „Fahne“ versehen. Auf der Fahne waren angegeben der Betrag, das Gesamtgewicht, der Name der abliefernden Firma und ihres Bankbeamten, der die Münzen geprüft, gezählt und gewogen hatte, sowie das Datum. Von fremden Münzen, die auf diese Weise einkamen, waren ihm hauptsächlich holländische Gulden in Erinnerung. Die mit diesen Sicherheiten versehenen Säcke kamen in das Depot der Bank und konnten auch ohne Öffnung und Nachprüfung an eine dritte Bank weitergegeben werden. Auf Gold wurde dieses Verfahren nicht angewandt, da in den deutschen Staaten keine Goldwährung bestand und die Prüfung der fremden Goldmünzen mehr ins einzelne gehen mußte. Der Bankbeamte, der auf der Fahne gezeichnet hatte, wurde für die Vollwertigkeit und Vollzähligkeit der Münzen bei der Öffnung des Sackes haftbar gemacht.

Weitere wertvolle Mitteilungen verdanke ich dem Seniorchef des auf eine Geschichte von mehreren Jahrhunderten zurückblickenden Frankfurter Bankhauses D. und J. de Neufville, Herrn Kommerzienrat Carl von Neufville. Ich führe sie im Wortlaut an:

„Aus Überlieferung ist mir bekannt, daß vor dem Jahr 1866 und teilweise noch bis zur Einführung der neuen Reichswährung in einem bestimmten Kreis von Bankiers Silberfäcke von Hand zu Hand gegangen sind, die mit einer Fahne versehen waren, worauf der Wert des Inhalts und die ausgebende Firma verzeichnet waren, ferner trugen die Säcke Siegel. Wir führen den Brauch auf den Umstand zurück, daß bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit und mehr oder minder verbrauchten Beschaffenheit der im Verkehr gewesenen Münzen, in Bankkreisen der Wunsch bestand hatte, das Zählgeschäft zu erleichtern und mit Bezug auf Vollwertigkeit der Stücke eine gewisse Sicherheit zu schaffen. Diese Säcke wurden innerhalb des Zirkels der bekannten Bankiers im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitglieder ohne Nachprüfung zum auf der Fahne angegebenen Wert angenommen. Auf Bankhäuser, die außerhalb Frankfurts ihren Sitz hatten, erstreckte sich das stillschweigende Übereinkommen aber nicht; einmal war eine einheitliche Einführung wegen der durch die Kleinstaaterei sehr verwickelten Münzsysteme kaum denkbar und dann hatte der hiesige Bankier beim Bezug von Silbermünzen aus dem „Ausland“ kein Interesse, den Ursprung seiner Bezüge erraten zu lassen.

Im Verkehr mit Gold war die Weitergabe von Säcken mit Fahnen nicht üblich; sie verbot sich aus dem Grund, weil für den Wert der Goldmünzen ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht entscheidend waren.

Ein Nachläufer der Fahne findet sich noch jetzt bei der Reichsbank in Anwendung in der „Rolle“, die eine Angabe des Inhalts der Rolle, der Ausgabestelle und eine Notiz über die Beamten trägt, die den Inhalt nachgeprüft und verpackt haben. Indessen haftet die Reichsbank für den angegebenen Inhalt nur in dem Falle, wenn der Empfänger ihn vor den Augen des ausgebenden Beamten nachprüft. Eine spätere Nachprüfung gibt im Falle eines Fehlbetrags kein Recht auf Ersatz. In engeren Kreisen ist eben der Grundsatz von Treu und Glauben leichter in Ehren zu halten als in der jetzt ganz verallgemeinerten Geldwirtschaft.“

Aus diesen Tatsachen, für deren Mitteilung ich den beiden Herren zu großem Dank verpflichtet bin, ergibt sich dasselbe Bild unter denselben Verhältnissen wie im Altertum. Die moderne Fahne war ebenso mit dem Geldsack verbunden, wie ich es für die Tesserae postuliert hatte, und unterschied sich nur durch das Material, starkes Papier, von ihnen. Ihr Inhalt war der gleiche, nur um die Angabe des Betrags und Gewichts vermehrt. Die Einrichtung beschränkte sich auch auf das Silbergeld und schwand mit dem Eintreten der Goldwährung und des

Reichsgeldes, d. h. der Degradierung des Silbers zur Scheidemünze und dem Verschwinden des fremden Silbergeldes aus dem Verkehr. Die Nennung des Bankbeamten auf der Fahne diente zu seiner Haftbarmachung, wie ich es für das römische Recht nachgewiesen habe.

Eine so schlagende, bis ins einzelinste gehende Entsprechung kann nicht wohl durch bloße Analogie auf Grund ähnlicher Bedürfnisse erklärt werden. Vielmehr ist hier ein Fortleben des antiken Bankbrauches durch die Tradition des Mittelalters, die ja allgemein anerkannt ist, anzunehmen. Der Brauch kann in einer speziellen Ausgestaltung im großen Verkehr auf Grund veränderter Verhältnisse absterben, wie in Rom nach 44 und wieder in der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. und in Deutschland nach 1866 u. 1871. Aber er kann sich dann doch in anderer, einfacherer oder den neuen Verhältnissen angepaßter Form weiter fortpflanzen, wie in den Aufschriften der „Rollen“ bei der Reichsbank.

So wird es auch im Altertum gegangen sein. Die Prüfungsvermerke waren in Rom in der wohl aus Griechenland eingeführten umständlichen Form der beinernen Tesserae mit eingravierten Inschriften aufgekommen und durch ihre juristische Bedeutung gehalten worden. Als aber ihre offizielle Geltung durch die veränderten Münzverhältnisse verloren ging, zogen sie sich in der bescheideneren Form des sillybos, der Fahne aus Pergament, in den privaten Verkehr einzelner Banken zurück und erhielten sich, wo die Münzverhältnisse sie wieder nötig werden ließen, wie im Mittelalter und bis in neueste Zeit in dieser Form.

Was ich Ihnen heute vortragen konnte, ist nur eine Skizze der wesentlichsten Ergebnisse meiner Untersuchung der unscheinbaren Denkmälerklasse, deren richtige Deutung mir gelungen ist. In meiner Abhandlung habe ich sie mit allem Quellenmaterial vorgelegt und weitere Folgerungen und Fragen daran geknüpft wie die nach der Angabe der Summe, die in dem Geldsack enthalten ist, und nach der Bedeutung der Einrichtung für den inneren Bankverkehr¹⁾. Doch hoffe ich Ihnen wenigstens in Umrissen einen Begriff davon gegeben zu haben, wie die klassische Altertumswissenschaft aus totem Stein und Bein noch das bunte Leben des Altertums erwecken und dem praktischen Leben der Gegenwart den Spiegel seiner Geschichte zeigen kann.

¹⁾ Abhandlungen der Gießener Hochschulgesellschaft. I.: Aus der Geschichte des Bankwesens im Altertum, von Dr. Rudolf Herzog, o. Professor an der Universität Gießen. Verlag von Alfred Töpelmann, Gießen 1919. — Der Abhandlung sind Tabellen und eine Tafel mit Abbildungen beigegeben.